bem in Gemägheit diefes Gefetes aufgestellten Formular gur Kon= zeffionierung von Versicherungsgesellschaften war im Kanton Bern ber Betrieb bes Berficherungsgeschäftes aus allgemeinen öffentlichen Intereffen an eine behördliche Ermächtigung (Ronzeffion) ge= knupft, die nur beim Vorhandensein bestimmter burch bas Gefet aufgestellter Garantien erteilt murbe. Siezu gehörte die Bestellung einer Kaution seitens bes Bersicherers als Sicherheit für bie Er= füllung aller im Ranton Bern eingegangenen Berbindlichkeiten. In Bezug auf diese Raution hat die Beborde der Gesellschaft nicht privatwirtschaftlich gegenübergestanden auf dem Boden der Gleich= heit der Rechtssubjekte, sondern sie ist hiebei als der Trager der öffentlichen Gewalt aufgetreten und hat traft staatlicher Autorität ber Gesellschaft die Kautionspflicht einseitig aufgelegt. Und wenn nun auch die Raution in erster Linie den Ansprüchen der berni= fchen Berficherten eine gewisse Sicherheit verschaffen follte, fo hat ber Regierungsrat boch nicht etwa bloß als gesetzlicher Vertreter ber einzelnen Berficherten fich bie Kaution leiften laffen; jene Sicherstellung wurde als im allgemeinen Staatsinteresse liegend betrachtet und daher in erster Linie um dieses Interesses willen und nicht wegen der einzelnen Versicherten den auswärtigen Versicherern die Rautionspflicht auferlegt. Hieraus folgt aber, daß bas Rechtsverhältnis, bas in Bezug auf die Raution zwischen bem Regierungsrat und ber Gesellschaft besteht, bem öffentlichen Recht angehört und dag ber erstere aus publizistischen Grunden fich zur Zeit im Besitz ber Raution befindet. Auf dieses öffentlich= rechtliche Berhältnis tann ber Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich nicht wirken, und ber Regierungsrat kann die herausgabe ber Raution verweigern, ohne gegen ben Staatsvertrag zu verstoßen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. auch Nr. 91.

## B. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

105. Entscheid vom 2. Oktober 1903 in Sachen Grentert, Peterelli & Cie.

Art. 40 Sch.- u. K.-Ges.: Art der Betreibung.

A. Am 11. März 1902 leitete Karl Naser in Winterthur gegen die Kommanditgesellschaft Greutert, Peterelli & Cie. sür eine Forderung von 5000 Fr. Betreibung ein, wogegen Nechts-vorschlag ersolgte. Durch gerichtliches Urteil wurde die betriebene Forderung geschützt, und es ließ darauf Naser, in Fortsetzung der Betreibung, unterm 17. März 1903 der betriebenen Firma die Konkursandrohung zustellen. Hiegegen erhoben Greutert, Peterelli & Cie. Beschwerde mit der Behauptung, die Firma unterliege, da sie bereits unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden sei, seit dem 2. Oktober 1902 der Konkursbetreibung nicht mehr.

Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und hob demgemäß die erlassene Konkursandrohung auf. Dagegen schützte die kantonale Aufsichtsbehörde einen gegen dieses Erkenntnis eingelegten Rekurs des betreibenden Gläubigers Naser und erklärte bie Konfursandrohung als zu Recht bestehend. Ihr am 3. Juli 1903 ergangener Entscheid geht davon aus, daß die Gesellschaft unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden sei und insoweit gegen sie die Zulässigkeit der Konkursbetreibung mit dem 2. Oktober 1902 aufgehört habe, letzteres aber nur unter der Boraussehung, daß die Streichung im Handelsregister in zulässiger Weise, d. h. nach Durchsührung einer korrekten Liquidation erwirkt worden sei. An letzterem Ersordernisse, wird sodann des nähern ausgesührt, sehle es aber hier. Im übrigen werde es sich dann bei einer in gesetzlicher Weise vorzunehmenden Liquidation ergeben, ob, wie der Rekurrent Naser behaupte, noch unverzteilte Gesellschaftsaktiven vorhanden seien.

B. Gegen biesen Entscheid richtet sich ber vorliegende, von Peterelli bezw. Greutert, Peterelli & Sie. dem Bundesgerichte rechtzeitig eingereichte Refurs, der um Aushebung des genannten Entscheides und Bestätigung desjenigen der erstinstanzlichen Aufssichtsbehörde nachsucht.

Die kantonale Auffichtsbehörde beantragt, unter Berufung auf die Motivierung ihres Erkenntnisses, Schut desselben.

Die Schuldbeireibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Unbestrittenermaßen ist die nunmehr auf Konkurs betriebene Firma Greutert, Peterelli & Sie. unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden. Nun bestimmt Art. 40 B.=S., daß Personen (— und darunter sind nach bundesrechtlicher Praxisnicht nur physische Personen, sondern auch Gesellschaften, wie die vorliegende Kommanditgesellschaft, zu verstehen —) nach ihrer Streichung im Handelsregister noch während sechs Monaten, von der Publikation dieser Streichung an gerechnet, der Konkurssbetreibung unterliegen. Dafür, ob die Konkursfähigkeit dieser Personen ausgehört habe oder nicht, ist also lediglich entscheidend, ob tatsächlich die Streichung im Handelsregister ersolgt und pubzliziert und seither die gesehliche sechsmonatliche Frist abgelausen sein, wogegen es nicht darauf ankommen kann, ob die Streichung aus irgend einem Grunde gesehlich nicht hätte ersolgen sollen (vgl. Umtl. Samml., Sep.=Ausg., Bd. V, Nr. 48, S. 190, i. S. Binetti\*,

und Nr. 71, i. S. Studer\*). Danach gibt auch der von der Vorinstanz angesührte Grund, daß die Liquidation der aufgelösten Firma nicht in korrekter Weise vor sich gegangen sei, kein stichs haltiges Motiv ab, um die durch Art. 40 B.=G. vorgesehene Rechtssolge (Aushören der Konkurssähigkeit) auszuschlteßen. Wit obigen Aussührungen soll allerdings der Wöglichkeit in keiner Weise Eintrag geschehen, daß die Handelsregisterbehörden eine gesehwidrig ersolgte Firmalöschung, sei es auf Betreiben einer interessierten Partei, sei es von Amteswegen, wieder rückgängig machen. Dagegen haben die Betreibungsbehörden, so lange kein neuer, die Löschung widerrusender Registereintrag vorliegt, undebingt hierauf abzustellen und demnach bis dahin eine Konkurssbetreibung wegen Mangel eines gesetzlichen Ersordernisses nicht zu bewilligen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die fragliche Konkursandrohung aufgehoben.

106. Entscheid vom 2. Oftober 1903 in Sachen Egger-Bösch.

Art. 18 Sch.- u. K.-Ges.: Erfordernisse der Rekurserklärung und der Rekursschrift.

A. Der Refurrent Egger-Bösch in St. Gallen hatte gegen eine bei ihm vorgenommene Pfändung, unter Berusung auf die Unspfändbarkeit der betreffenden Gegenstände, Beschwerde geführt und wurde damit mit Entscheid vom 27. Juli 1903 von der untern Aufsichtsbehörde (Bezirkzgerichtspräsidium St. Gallen) abgewiesen. Daraushin wandte er sich mit einem undatierten Schreiben, dessen Couvert den Posistempel des 6. August 1903 trägt, in solgender Weise an die kantonale Aufsichtsbehörde:

"Gegen die Berfügung bes Bezirksgerichtsprafibiums St. Gallen

<sup>\*</sup> Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 70, S. 293 ff.

<sup>\*</sup> Eod., Nr. 102, S. 448 ff.